

Durchführung von Wochenmärkten im Stadtgebiet Castrop-Rauxel; hier: Festsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung

Gemäß § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung –GewRV) vom 17.11.2009 (GV NRW, S. 626) in der zurzeit gültigen Fassung,

werden für das Stadtgebiet die im Folgenden aufgeführten

Wochenmärkte im Sinne von § 67 Abs. 1 GewO

für die Zeit vom 01. April 2017 bis zum 31. März 2019 festgesetzt:

Veranstalter:

Veranstalter ist der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Anstalt öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand.

Veranstaltungsorte:

1. Marktplatz in der Castroper Altstadt
(Gemarkung Castrop, Flur 6, Flurstück 1235 tlw., Flurstück 1161 tlw., Flurstück 1288 tlw., 1287 tlw., 1255 tlw., 1070 tlw.)
2. Marktplatz im Ortsteil Ickern
(Gemarkung Ickern, Flur 13, Flurstück 673)
3. Marktplatz im Ortsteil Habinghorst
(Gemarkung Habinghorst, Flur 9, Flurstücke 634 tlw. und 641 tlw.)

Die genaue Lage der Marktflächen ist auf den beigefügten Plänen, die Bestandteile dieser Verfügung sind, durch Schraffierung gekennzeichnet.

Veranstaltungstage:

Die Wochenmärkte finden statt:

1. In der Castroper Altstadt
jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag
2. Im Ortsteil Ickern
jeden Dienstag und Freitag
3. Im Ortsteil Habinghorst
jeden Mittwoch und Samstag

Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Markt am vorhergehenden Wochentag statt. Ist auch der vorhergehende Tag ein Sonn- oder Feiertag, fällt der Markt aus.

Öffnungszeiten:

Die Wochenmärkte im Stadtgebiet beginnen um 7.30 Uhr und schließen um 13.00 Uhr. Abweichend von dieser Regelung endet der Wochenmarkt in der Castroper Altstadt an Samstagen um 13.30 Uhr.
Am Heiligabend schließen alle Wochenmärkte um 12.00 Uhr.

Marktverlegungen:

Der Castroper Wochenmarkt wird an den folgenden Tagen auf die Straße „Am Bennertor“ sowie dem dort gelegenen Parkplatz verlegt:

1. am Samstag der zweiten Woche nach Ostern. Der Markt am darauffolgenden Dienstag fällt aus.
2. am Samstag vor dem dritten Sonntag im September. Der Markt am darauffolgenden Dienstag fällt aus.

Anlässlich des jährlich stattfindenden Frühlingmarktes und des Viktualienmarktes wird der Wochenmarkt an dem jeweiligen Samstag auf den Marktplatz verlegt.

Anlässlich der Veranstaltung „Castrop kocht über“ wird der von der im Lageplan gestrichelt eingezeichneten Trennlinie östlich gelegene Teil des Castroper Wochenmarktes jeweils am auf den vorzuverlegenden Wochenmarkt am Mittwoch und am Samstag in den westlichen Teil der Fußgängerzone verlegt.

Gegenstände der Castrop-Rauxeler Wochenmärkte (Warenkreis):

Der Kreis der Waren, die Gegenstand des Wochenmarktes sein können, ergibt sich aus § 67 Abs. 1 Nr. 1-3 GewO. Die hier genannten Waren können um bestimmte Waren des täglichen Bedarfs, die in der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung von Waren zum Wochenmarkt in der Stadt Castrop-Rauxel -Wochenmarktverordnung- in der jeweils gültigen Fassung abschließend aufgezählt sind, erweitert werden.

Hinweise:

1. In dringenden Fällen kann vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeiten und der Platz eines Wochenmarktes abweichend von dieser Festsetzung geregelt werden (§ 69 b Abs. 1 GewO).
2. Diese Festsetzung verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung (§ 69 Abs. 2 GewO).
3. Die Festsetzung kann vor Ablauf der Zweijahresfrist nur aufgehoben werden, wenn die Durchführung des Wochenmarktes dem Veranstalter nicht mehr zugemutet werden kann (§ 69 Abs. 3 GewO).
4. Jedermann (Anbieter und Besucher) ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme am Wochenmarkt berechtigt. (§ 70 Abs. 1 GewO).
5. Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden (§ 70 Abs. 2 GewO).
6. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen (§ 70 Abs. 3 GewO).